

sehen Staatsmacht durch die von der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführten Werktätigen. Er bringt die objektiven Erfordernisse für die Organisation der staatlichen Leitung bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und der Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus rechtlich zum Ausdruck. Entsprechend der Verfassung der DDR gelten folgende Grundsätze für den S.: Alle politische Macht in der DDR wird von den Werktätigen in Stadt und Land ausgeübt. Alle Macht dient dem Wohle des Volkes. Die Werktätigen üben ihre politische Macht durch demokratisch gewählte —<• *Volksvertretungen* aus. Die sozialistischen Volksvertretungen sind die Grundlage des Systems der Staatsorgane, die vollständigste Verkörperung ihres demokratischen Charakters. Sie stützen sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitgestaltung der Bürger an der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle ihrer Entscheidungen. Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen können andere als die verfassungsmäßig vorgesehenen Organe staatliche Macht ausüben. Aufgaben und Tätigkeit aller staatlichen Organe werden durch die Ziele und Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht bestimmt. Das ist eine wichtige rechtliche Garantie für das einheitliche Wirken aller —▶ *Staatsorgane* zum Wohle der Arbeiterklasse und des werktätigen Volkes, zur weiteren Erhöhung ihres materiellen und kulturellen Lebensniveaus auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Die Souveränität des werktätigen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des —* *demokratischen Zentralis-*

mus, ist das tragende Prinzip des S. Staatsrechtlich bedeutet das vor allem: die Ausübung der politischen Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen von oben bis unten als Garant für die Einheit der Staatsgewalt; die Einheit von Beschlussfassung, -durchführung und -kontrolle durch die Einheit von Volksvertretungen und —▶ *Staatsapparat* bei strikter Bindung des Staatsapparates an den Willen der Volksvertretungen; die Wählbarkeit aller leitenden Organe und Funktionäre des Staates; das Recht der Bürger, an der staatlichen Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung mitzuwirken und sich mit Anliegen und Vorschlägen an staatliche Organe und Einrichtungen zu wenden (—▶ *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung*), die —<■ *Rechenschaftspflicht* der Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten und der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane über ihre Tätigkeit vor den Werktätigen. Im S. ist damit der für den kapitalistischen Staat typische Gegensatz zwischen Volk und Staat unwiderruflich überwunden. Der Begriff S. umfaßt sowohl die Form des S., die territoriale Gliederung des Staates als auch das System der Staatsorgane, ihre grundlegenden Beziehungen untereinander und zu den Betrieben, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern. Die territoriale Gliederung der DDR in —* *Bezirke*, Stadtkreise (z. T. in —<• *Stadtbezirke* untergliedert) und Landkreise (—<• *Kreis*), —*■ *Städte* und —*■ *Gemeinden* besteht seit dem Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23. 7. 1952. Gegenwärtig gliedert sich die DDR in die Flauptstadt Berlin (mit 9 Stadtbezirken) und 14 Bezirke, 27 Stadtkreise (von denen 6 in insgesamt 25 Stadtbezirke untergliedert sind), 191 Landkreise, 7525 kreisangehörige Städte und Gemein-